

Kurztitel

Durchführung des Zollrechts

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2004

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

19.07.2005

Text

§ 16. Der Antrag in der Meldung nach § 15 Z 2 ist erst dann zulässig, wenn die Ware an dem zugelassenen Ort eingetroffen und in der Buchführung angeschrieben ist.